

C) 1354 Juni 24 Regensburg, K. Karl IV. für B. Berthold¹. Von diesen hat A die äusseren Formen aus B entlehnt, inhaltlich dagegen gehören A und C auf das engste zusammen, nur dass jenes um das schon erwähnte Stück von der höheren Gerichtsbarkeit bereichert ist.

Soweit handelt es sich um tatsächliche Feststellungen. Wir werden uns nun weiter damit zu beschäftigen haben, welche Urteile angesichts dieses Tatbestandes sich gewinnen lassen.

Im Anschlusse an die zuletzt besprochene Form scheint hier zunächst die Frage der gegenseitigen Abhängigkeit erörtert werden zu müssen.

Nachdem bereits zur Evidenz dargetan ist, dass A seine Datierung im weiteren Sinne aus B entnommen hat, bleibt zu untersuchen, in welchen Beziehungen A und C zueinander stehen. Dabei ergeben sich die folgenden Möglichkeiten: entweder ist C aus A geflossen, oder es hat ein Fälscher A auf der Grundlage von C redigiert, oder endlich, beide Stücke gehen auf eine dritte gemeinsame Vorlage zurück. Es bedarf zur Ausschaltung des ersten Falles wohl keines anderen Hinweises als des einen, dass die erweiterte Form, wie sie in A vorliegt, nicht die ursprüngliche, sondern nur die abgeleitete sein kann. Ob diese Ableitung nun aber von C erfolgte, ist eine andere Frage. Ich glaube sie verneinen zu sollen, und das nicht nur wegen der Schrift, die eine auffallende Aehnlichkeit mit der Haupthand des Codex P zeigt, also wohl mindestens derselben Schule angehört; auch die strenge Anlehnung, welche A in der Inscriptio, Corroboratio und dem Datum an B nimmt, legt die Vermutung nahe, dass diese Teile in der Vorlage von A, welche alsdann einen blossen Entwurf vorstellte, leer waren und von dem Schreiber von A nach dem Muster B ausgefüllt wurden. Endlich will es mir nicht recht fasslich erscheinen, dass der Fälscher, wenn er nach dem Diplom von 1354 gearbeitet hätte, mit seinem Machwerk hinterher statt vorher, also doch etwas *post festum* gekommen sein sollte. Warum aber liess er, wenn er doch auf fol. V ein ihm unbequemes Dokument opferte, dasjenige stehn, das er durch seine Fälschung übertrumpft und antiquiert hatte?

Somit bleibt von den drei aufgeworfenen Möglichkeiten nur die dritte bestehen, wonach sowohl A als C

1) Böhmer-Huber, Reg. Imp. VIII, 1877, S. 149, n. 1879 nach Falckenstein p. 198. Im Kopialbuch fol. CXXVIII.